

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für den Kauf von Maschinen (AGB Kauf)

Stand: November 2011

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend "IBM" genannt) regeln den Kauf von Maschinen.

Der Begriff "Maschine" umfasst neben Maschinen der Informationstechnologie auch deren Zusatzeinrichtungen, Typen- oder Modelländerungen, Modellerweiterungen, Maschinenelemente, Installationszubehör oder Kombinationen hieraus (nachfolgend gemeinsam „Modellerweiterungen“ genannt). Die Bezeichnung Maschine schließt sowohl IBM Maschinen und Nicht-IBM Maschinen (einschließlich sonstiger Geräte), die von IBM geliefert werden, ein.

- 1.2 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als "Auftragsdokument" bezeichnet.

- 1.3 Folgebestellungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von EUR 50.000.- (fünfzigtausend Euro) formlos schriftlich, per E-Mail oder mündlich tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.
- 1.4 Weitere Bedingungen können sich aus Dokumenten ergeben, die von IBM bereitgestellt und als Anlagen bzw. Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.

2 Liefertermine

IBM wird sich bemühen, die vom Kunden gewünschten Termine für Lieferungen und Leistungen zu erfüllen und wird den Kunden über den Lieferstatus informieren.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Neben dem für eine Maschine zu bezahlenden Preis können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z. B. Expresszuschlag). IBM wird den Kunden im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.

Transportkosten werden, falls sie nicht bereits im Preis enthalten sind, im Auftragsdokument gesondert aufgeführt.

- 3.2 Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen wird IBM an den Kunden weitergeben. Die Preissenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.

Preise können ohne Einhaltung einer Frist erhöht werden. Eine solche Kaufpreiserhöhung hat jedoch keine Auswirkungen auf bestehende Verträge, soweit die Bestellung des Kunden vor Ankündigung der Preiserhöhung bei IBM eingegangen ist und IBM die Maschine innerhalb von vier (4) Monaten nach Eingang der Bestellung an den Kunden ausliefert.

- 3.3 Die im Auftragsdokument angegebenen Preise sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

- 3.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

- 3.5 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 IBM Business Partner

IBM hat mit bestimmten Partnern ("IBM Business Partner") Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Services geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Services von IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeit des IBM Business Partners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

5 Produktionsstatus

IBM Maschinen können neben neuen auch zertifiziert aufgearbeitete Teile enthalten. In Einzelfällen kann eine Maschine auch nicht mehr fabrikneu und bereits installiert gewesen sein. Die Gewährleistung des Kunden wie unter Ziffer 9 beschrieben bleibt unberührt.

6 Eigentumsübergang und Gefahrtragung

- 6.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die Maschine im Eigentum von IBM. Für eine Maschine erworbene Modellerweiterungen bleiben im Eigentum von IBM, bis sämtliche fälligen Beträge bezahlt und soweit die Modellerweiterung den Austausch von Teilen erfordert, diese in das Eigentum von IBM übergegangen sind.

Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, kann IBM, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, die Maschinen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn IBM dies dem Kunden zuvor angekündigt hat.

Der Kunde ist nicht berechtigt, im Eigentum von IBM befindliche Maschinen zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

- 6.2 IBM trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für jede Maschine bis zur Übergabe der Maschine an den von IBM bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Kunden oder den vom Kunden bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr auf den Kunden über.

Für die auf den Kunden übergegangene Gefahr wird von IBM für jede Maschine eine Versicherung zu Gunsten des Kunden abgeschlossen und bezahlt. Diese Versicherung deckt den Zeitraum bis zur Anlieferung der Maschine beim Kunden oder dem vom Kunden bestimmten Ort ab.

Im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung der Maschine hat der Kunde (1) IBM innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab Lieferung schriftlich über den Untergang oder die Verschlechterung zu informieren und (2) die von IBM oder Dritten mitgeteilten Vorgaben und Verfahren zur Schadensmeldung und -regulierung zu befolgen.

Darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden, die der Sicherung von Ansprüchen gegenüber Dritten (z. B. gegenüber Frachtführern) dienen, bleiben hiervon unberührt.

7 Installation, Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen und Modellerweiterungen

- 7.1 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die für die Maschine in den jeweils veröffentlichten Dokumentationen spezifizierten Installations- und Umgebungsbedingungen zu schaffen.
- 7.2 Soweit eine Maschine durch IBM zu installieren ist, gilt eine Maschine als installiert, wenn sämtliche in der Installationsanweisung beschriebenen Installationsschritte erfolgreich abgeschlossen sind und die Betriebsbereitschaft hergestellt ist. Mit "Installation durch den

Kunden" gekennzeichnete Maschinen und – soweit vertraglich nicht anders festgelegt – Nicht-IBM Maschinen sind vom Kunden gemäß der von IBM oder dem Hersteller mitgelieferten Anleitung in Betrieb zu setzen.

- 7.3 Der Kunde gestattet IBM den Einbau von technischen Änderungen in Maschinen, die zum Beispiel aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.

- 7.4 Der Kunde wird darauf hingewiesen, wenn beim Kauf von Modellerweiterungen oder Einbau von technischen Änderungen diese nur für den Einbau in eine bestimmte Maschine und/oder im Austausch gegen bestimmte Teile und gegen Übertragung des Besitzes und Eigentums an diesen Teilen auf IBM geliefert werden. In diesem Fall hat der Kunde die ausgebauten Teile unverzüglich an IBM zurückzusenden. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Modellerweiterung keine Rückgabe der ausgebauten Teile, ist IBM berechtigt, dem Kunden den Zeitwert der nicht zurückgegebenen Teile in Rechnung zu stellen oder den in der Auftragsbestätigung genannten Kaufpreis neu zu berechnen.

Der Kunde versichert, dass er (gegenüber dem Eigentümer und/oder einem sonstigen Rechtsinhaber) berechtigt ist, Modellerweiterungen oder technische Änderungen in die dafür vorgesehenen Maschinen einbauen zu lassen, auch wenn er nicht deren Eigentümer ist. Ist der Kunde nicht Eigentümer der ausgebauten Teile, bestätigt er, dass er den Besitz und das Eigentum mit Zustimmung des Eigentümers auf IBM überträgt.

Der Kunde versichert ferner, dass die ausgebauten Teile original, unverändert und in funktionsfähigem Zustand sind. Soweit ein Teil ein ausgebautes Teil ersetzt, erhält es mindestens den gleichen Gewährleistungsstatus wie das ausgebaute Teil.

- 7.5 Bei Modellerweiterungen wird vorausgesetzt, dass sie in der dafür bestimmten Maschine (Seriennummer) eingebaut sind, und diese den erforderlichen technischen Änderungsstand (engineering-change level) aufweist.

8 Maschinencode

- 8.1 Maschinencode kann aus Microcode, Basic Input/Output System Code ("BIOS"), Hilfsprogrammen, Einheits-treibern, Diagnoseprogrammen und sonstigem Code bestehen. Maschinencode wird mit der Maschine geliefert und zu den beigefügten Bedingungen und Einschränkungen der jeweils geltenden Lizenzvereinbarungen (z. B. „IBM Lizenzvereinbarung für Maschinencode“, „IBM Vereinbarung für lizenzierten internen Code“ etc.) zum Zwecke der funktionsgerechten Nutzung der Maschine entsprechend deren Spezifikationen lizenziert. Er wird nur für die Kapazität und den Leistungs-

umfang lizenziert, für welchen der Kunde von IBM schriftlich autorisiert wurde.

- 8.2 Die International Business Machines Corporation oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen bzw. ein Dritter sind Eigentümer des Maschinencodes und Inhaber aller Rechte daran sowie sämtlicher Kopien hiervon. Der Maschinencode wird lizenziert, nicht verkauft.
- 8.3 In Fällen, in denen die Lieferung von Modellerweiterungen ausschließlich aus Maschinencode besteht, erfolgt kein Eigentumsübergang auf den Kunden.
- 8.4 Die Zustimmung des Kunden zu den vorliegenden Bedingungen schließt die Zustimmung zu den Bedingungen der Maschinencode Lizenzvereinbarungen, die der jeweiligen Maschine beigelegt sind, ein.

Die aktuellen Versionen der Maschinencode Lizenzvereinbarungen sind im Internet unter http://www-947.ibm.com/systems/support/machine_warranties/ verfügbar oder werden dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die Maschinencode Lizenzvereinbarungen können bei Bedarf von IBM geändert werden. Solche Änderungen gelten für Maschinencode, der nach Inkraftsetzung der jeweiligen Änderung an den Kunden lizenziert wird.

- 8.5 Der Kunde verpflichtet sich, den Maschinencode nur entsprechend dem in diesen Geschäftsbedingungen oder in der jeweiligen Lizenzvereinbarung enthaltenen Nutzungsumfang bzw. der darin beschriebenen Einschränkungen zu nutzen. Unabhängig davon, ist es dem Kunden nicht gestattet,
1. den Maschinencode zu vervielfältigen, anzuzeigen, zu transferieren, anzupassen, zu verändern oder zu verteilen (gleichgültig, ob elektronisch oder auf andere Art und Weise), es sei denn, IBM hat dies in der Benutzerdokumentation der Maschine oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden gestattet;
 2. den Maschinencode rückumzuwandeln (reverse assemble/reverse compile) oder in anderer Weise zu übersetzen (translate) bzw. rückzuentwickeln (reverse engineer), es sei denn, dass dies durch zwingende gesetzliche Regelung vorgesehen ist;
 3. die Lizenz für den Maschinencode zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen;
 4. den Maschinencode oder Kopien davon zu vermieten/verleasen.

- 8.6 Die Kapazität bestimmter Maschinen ist durch technologische Vorkehrungen im Maschinencode begrenzt. Der Kunde stimmt der Implementierung

solcher technologischen Vorkehrungen zur Begrenzung der Maschinenkapazität durch IBM zu.

9 Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist für Maschinen beträgt zwölf (12) Monate. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 9.2 Die Gewährleistung beginnt am Installationsdatum, frühestens jedoch mit Auslieferung der Maschine und umfasst deren Funktionsfähigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch und entsprechend deren Spezifikationen, d. h. den von IBM für die jeweilige Maschine herausgegebenen Produktbeschreibungen. Soweit IBM Maschinen durch IBM zu installieren sind, ist das Installationsdatum der Geschäftstag nach Installation der Maschine, bei Verzögerung der Installation seitens des Kunden der Tag der Anlieferung der Maschine zur späteren Installation durch IBM. Soweit IBM Maschinen durch den Kunden zu installieren sind sowie bei Nicht-IBM Maschinen ist das Installationsdatum der zweite Geschäftstag nach Ablauf der üblichen Versandzeit.
- 9.3 Gelingt es IBM auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beseitigen, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 11 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 9.4 Vor einer Fehlerbeseitigung wird der Kunde Programme, Daten und Zahlungsmittel sichern bzw. vor einem Maschinenaustausch entfernen. Bevor der Kunde die Fehlerbeseitigung einer Maschine veranlasst, führt er eine Problemanalyse und Fehlereingrenzung nach dem Bedienerhandbuch durch.
- 9.5 Wenn Gewährleistungsarbeiten nicht am Aufstellungsort der Maschine erbracht werden, wird im Auftragsdokument besonders darauf hingewiesen. Der Kunde liefert solche Maschinen im Original-Versandbehälter oder in einer gleichwertigen Verpackung bei IBM an.
- 9.6 Die Gewährleistung für eine in Westeuropa erworbene IBM Maschine kann der Kunde auch in anderen Ländern Westeuropas beanspruchen, sofern die Maschinen im jeweiligen Land zum Vertrieb freigegeben und verfügbar sind.

Der Begriff „Westeuropa“ schließt folgende Länder ein: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland,

Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vatikan, Zypern sowie jedes Land, das zukünftig der Europäischen Union beitrifft, ab dem Datum des Beitritts.

- 9.7 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch (einschließlich der Nutzung von Maschinenkapazität, deren Nutzung mit IBM nicht vereinbart wurde), Bedienungsfehler, Unfall, nicht von IBM zugelassene bzw. nicht sachgerecht durchgeführte Änderungen und Anbauten, unzulängliche Umgebungsbedingungen, Verwendung in anderen als den Spezifizierten Einsatzbedingungen, unzureichende Wartung durch den Kunden, Produkte Dritter, welche nicht von IBM geliefert wurden, oder sonstige äußere Einflüsse entstehen. Der Ersatz von verbrauchtem Zubehör (z. B. Schreib- und Druckelemente, Farbträger usw.) ist nicht Bestandteil der Gewährleistung.
- 9.8 Bei Maschinen entfällt die Gewährleistung im Falle einer Änderung oder Entfernung der Maschinen- oder Teilekennzeichnung (z. B. Typenschilder).
- 9.9 Unbeschadet der unter dieser Ziffer aufgeführten Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. IBM gewährleistet daher weder eine unterbrechungs- noch fehlerfreie Nutzung eines Produkts.
- 9.10 Unabhängig von den vorstehenden Gewährleistungsregelungen, bietet IBM dem Kunden für vertraglich benannte IBM Maschinen einen Freiwilligen Herstellerservice, welcher neben der oben beschriebenen Gewährleistung Bestand hat und deren Umfang nicht beschränkt ist. Die Bedingungen, die die Voraussetzungen für das Bestehen und den Inhalt des Freiwilligen Herstellerservices regeln, werden mit der IBM Maschine und/oder unter der folgenden URL zur Verfügung gestellt:
http://www-947.ibm.com/systems/support/machine_warranties/.
- 9.11 Soweit bestimmte Produkte mit dem Hinweis "not warranted" versehen sind, bedeutet dies, dass IBM keinen eigenen Herstellerservice für das jeweilige Produkt zur Verfügung stellt oder die Gewährleistungsverpflichtungen von IBM durch Dritte, einschließlich dem Hersteller des Produkts, erfüllt werden können.
- 9.12 Garantien anderer Hersteller oder Lieferanten eines Produkts werden ohne eigene

Verpflichtung von IBM an den Kunden weitergegeben.

- 9.13 Austausch von Maschinen oder Maschinenteilen
- Soweit im Rahmen der Gewährleistung der Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils erforderlich ist, geht das Eigentum an der ausgetauschten Maschine oder dem ausgetauschten Teil (nachfolgend "das Ausgetauschte" genannt) auf IBM und das Eigentum am Ersatz auf den Kunden über.
 - Der Kunde bestätigt, dass sich alle auszutauschenden Maschinen oder Teile im ursprünglichen und unveränderten Zustand befinden.
 - Der von IBM zur Verfügung gestellte Ersatz kann auch fabrikneu oder zertifiziert aufgearbeitet sein, wird aber in jedem Fall voll funktionsfähig sein sowie mindestens die gleiche Funktionalität aufweisen wie das Ausgetauschte und erhält den gleichen Gewährleistungsstatus.
 - Vor einem Austausch einer Maschine oder eines Maschinenteils wird der Kunde sämtliche Zusatzeinrichtungen, Teile, Optionen, Änderungen und Anbauten, die nicht von IBM geliefert wurden, entfernen.
 - Der Kunde bestätigt ferner, dass ausgetauschte Maschinen und Teile, die an IBM zurückgegeben werden, nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die deren Austausch entgegenstehen könnten.
 - Die Gewährleistung für einige IBM Maschinen umfasst die Lieferung austauschbarer Ersatzteile zur Installation durch den Kunden. Solche austauschbaren Einheiten können (1) ein Teil einer Maschine (sog. austauschbare Funktionseinheiten oder auch "Customer Replacement Units (CRU)" genannt, wie z. B. Tastaturen, Speicher, oder Festplattenlaufwerke) oder (2) eine vollständige Maschine sein. Der Kunde kann IBM – gegen zusätzliche Berechnung – beauftragen die auszutauschenden CRUs oder die Maschine zu installieren. IBM liefert Informationen und den Austausch betreffende Anweisungen zusammen mit der Maschine; zudem sind diese auch jederzeit auf Anfrage des Kunden bei IBM erhältlich. Darin können Informationen und Anweisungen enthalten sein, wie mit fehlerhaften Austauschteilen bzw. Maschinen umzugehen ist, z. B. ob diese an IBM zurückzugeben ist. Ist eine Rückgabe erforderlich ist, werden weitere Anweisungen für die Rückgabe sowie ein Versandbehälter mit den Ersatzteilen mitgeliefert. Dem Kunden werden die auszutauschenden Maschinenteile bzw. Maschinen in Rechnung gestellt, wenn diese nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Ersatzteile durch den Kunden an IBM übersandt werden.

10 Schutzrechte Dritter

10.1 Für den Geltungsbereich dieser Ziffer (Schutzrechte Dritter) umfasst der Begriff Maschine auch Maschinencode.

10.2 IBM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Maschinen hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.

10.3 Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Maschine ändern oder gegen eine gleichwertige Maschine austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM die Maschine an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden den Buchwert der betroffenen Maschine (sofern die jeweils zur Anwendung kommenden Buchführungsgrundsätze eingehalten wurden) sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 11 (Haftung).

Diese Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

10.4 Ansprüche gegen IBM sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

1. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Maschinen eingebaut werden oder IBM Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
2. Maschinen vom Kunden verändert werden;
3. die Maschinen gemeinsam mit anderen von IBM nicht als System gelieferten Maschinen oder mit sonstigen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von IBM geliefert wurden oder Maschinen an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

Unternehmen im Sinne dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung

von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet, soweit an anderer Stelle dieser Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts nur durch Nicht-IBM Maschinen erfolgt.

11 Haftung

11.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.

11.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

11.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 11.1 und 11.2.

12 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden;
4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen

Verpflichtungen unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;

5. Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 9 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
6. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
7. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens (vgl. Definition gemäß Ziffer 10.4 Nr. 3) der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
8. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;
9. der Kunde sich verpflichtet, Maschinen nur zur Nutzung innerhalb des Teils seines Unternehmens (vgl. Definition gemäß Ziffer 10.4 Nr. 3), der sich physisch innerhalb von Westeuropa befindet, und nicht mit der Absicht des Verkaufs, des Leasings oder der Weitergabe an Dritte zu erwerben, es sei denn, dass (1) die Maschinen mittels "Sales & Lease-Back" finanziert werden oder (2) die Maschinen ohne Nachlass oder ohne sonstigen Abzug erworben werden;
10. der Kunde die Verantwortung für die durch den Einsatz der Maschine angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt;
11. der Kunde IBM ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen (einschließlich remote access) gewährt sowie Informationen, Unterstützung durch Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitstellt, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist;
12. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich

bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich sind.

13 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.

Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

14 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von

Gewährleistungsarbeiten) auf Speichermedien des Kunden (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann, sowie in allen sonstigen Fällen, in denen IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (z. B. bei Entsorgung der Speichermedien) finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter <http://www-304.ibm.com/support/operations/de/de/documentations> zu finden ist oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

15 Entsorgung von Maschinen

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) wird für Maschinen Folgendes vereinbart:

- 1.1 IBM wird für IBM Elektro- und Elektronikaltgeräte (Altgeräte), die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe schaffen und diese Altgeräte auf Kosten von IBM entsorgen.
- 1.2 Für die gesetzeskonforme Entsorgung von Altgeräten, die nicht unter die vorstehende Regelung fallen, ist nach dem ElektroG der Kunde verantwortlich. In diesem Fall ist IBM bereit, diese Altgeräte auf Basis einer separaten vertraglichen Vereinbarung und gegen entsprechende Entsorgungsgebühr zurückzunehmen und gesetzeskonform zu entsorgen.
- 1.3 Sofern IBM aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung Altgeräte des Kunden abholt und entsorgt, stimmt der Kunde Folgendem zu:
 1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, ggf. enthaltene Zahlungsmittel und andere in Altgeräten, die an IBM oder ihren

Beauftragten zurückgegeben werden, befindliche Vermögenswerte zu entfernen sowie alle Daten (einschließlich personenbezogener Daten), die sich in oder auf zurückgegebenen Datenträgern (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) befinden, vor der Rückgabe von Altgeräten zu löschen und die Altgeräte transportbereit zur Abholung durch IBM oder ihren Beauftragten bereitzustellen.

2. IBM oder ein von ihr Beauftragter sind nicht dafür verantwortlich, Zahlungsmittel und andere Vermögenswerte sowie Programme, die nicht von IBM mit dem Originalgerät bereitgestellt wurden, oder Daten zu sichern oder zu schützen, die in einem Altgerät enthalten sind, das der Kunde an IBM zurückgibt.
3. Auf die Löschung der Daten durch IBM oder ihre Beauftragten finden die Regelungen aus Ziffer 14 (Datenverarbeitung für fremde Zwecke) entsprechend Anwendung.

16 Allgemeines

- 16.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 16.2 Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden.
- 16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.4 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.
- 16.5 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 16.6 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.
